

Zusatzbedingungen für den Notfall-Service (ZB PDNS 2008)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2008 oder VHB 2012), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

1. Grundeigentümer Notruf-Hotline

- 1.1 Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen des Versicherers ist, dass eine versicherte Person im Versicherungsfall gemäß Ziff. 5.1 bis 5.15 die Grundeigentümer Notruf-Hotline mit der Rufnummer 040 - 37 663 663 anruft. Die Grundeigentümer Notruf-Hotline steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.
- 1.2 Ruft die versicherte Person nicht die Grundeigentümer Notruf-Hotline an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.
- 1.3 Der Versicherer zahlt die von ihm gemäß Ziff. 5.1 bis 5.15 zu übernehmenden Kosten direkt an den Leistungserbringer. Sofern jedoch die gemäß Ziff. 5.1 bis 5.15 vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung (Ziff. 3.1) überschritten wird, stellt der Leistungserbringer den darüber hinaus gehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

2. Versicherungsfall; versicherte Personen

- 2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a. die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Serviceleistungen des Versicherers gemäß Ziff. 5.1 bis 5.15 vorliegen und
 - b. der Anspruch auf Serviceleistungen durch eine versicherte Person bei der Grundeigentümer Notruf-Hotline tatsächlich geltend gemacht wird.
- 2.2 Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterbringung von Tieren im Notfall (Ziff. 5.9) gelten darüber hinaus auch Verwandte des Versicherungsnehmers, die nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, als versicherte Personen.

3. Allgemeine Leistungsbegrenzungen

- 3.1 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß Ziff. 5.1 bis 5.13 ist je Versicherungsjahr begrenzt auf zwei Leistungsfälle und/oder 1.000 €. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen (Ziff. 5.14 und 5.15).
- 3.2 Der Anspruch auf Serviceleistungen ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf versicherte Leistungen (Ziff. 5.1 bis 5.15) grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Soweit nach Ziff. 5 eine Geldleistung zu erbringen ist, wird die Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung entsprechend § 81 Abs. 2 VVG gekürzt.

4. Subsidiarität

- a. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, welchem Versicherer er den Schaden anzeigt.
- b. Soweit Versicherungsschutz für die versicherten Leistungen (Ziff. 5.1 bis 5.15) auch aus dem Hausratversicherungsvertrag besteht, ist der Leistungsanspruch aus dem Notfall-Service ausgeschlossen.

5. Versicherungsleistungen

- 5.1 Schlüsseldienst im Notfall
 - a. Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungs-

tür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.

- b. Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst, sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch eine versicherte Notöffnung der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 500 € je Versicherungsfall.

5.2 Rohrreinigungsservice im Notfall

- a. Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.
- b. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und der Schadenbegrenzung maximal jedoch die Anfahrtskosten und die Kosten für die ersten beiden Arbeitsstunden je Versicherungsfall.

5.3 Sanitär-Installateurservice im Notfall

- a. Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn
 - aa. aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WC's oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann,
 - bb. aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal oder am Haupthahn in der versicherten Wohnung die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- b. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und der Schadenbegrenzung, maximal jedoch die Anfahrtskosten und die Kosten für die ersten beiden Arbeitsstunden je Versicherungsfall.

5.4 Elektro-Installateurservice im Notfall

- a. Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.
- b. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und der Schadenbegrenzung, maximal jedoch die Anfahrtskosten und die Kosten für die ersten beiden Arbeitsstunden je Versicherungsfall.

5.5 Heizungs-Installateurservice im Notfall

- a. Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn
 - aa. Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
 - bb. aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.
- b. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und der Schadenbegrenzung, maximal jedoch die Anfahrtskosten und die Kosten für die ersten beiden Arbeitsstunden je Versicherungsfall.

5.6 Notheizung

- a. Der Versicherer stellt maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateurservice im Notfall nicht möglich ist.
- b. Der Versicherer übernimmt maximal die Anfahrtskosten und die Kosten für die ersten beiden Arbeitsstunden je Versicherungsfall.

- c. Die Heizperiode beginnt, wenn erstmals eine Außentemperatur von 15 Grad Celsius für einen über 5 Tage gemittelten Zeitraum unterschritten wird, frühestens jedoch am 1. September eines Jahres, sie endet, wenn erstmals die Außentemperatur von 15 Grad Celsius für einen über 5 Tage gemittelten Zeitraum überschritten wird, spätestens am 31. Mai eines Jahres.
- 5.7 Schädlingsbekämpfung
- a. Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.
 - b. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 300 € je Versicherungsfall.
 - c. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- 5.8 Entfernung von Wespennestern
- a. Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.
 - b. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests, maximal jedoch 500 € je Versicherungsfall.
- 5.9 Unterbringung von Haustieren im Notfall
- a. Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Vögel, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fische und Schildkröten, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn dieser oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden. Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn das Tier einen gültigen Impfpass besitzt, keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.
 - b. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere, maximal jedoch 300 € je Versicherungsfall.
- 5.10 Kinderbetreuung im Notfall
- a. Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn dieser oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
 - b. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar solange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten des Versicherungsnehmers, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten, höchstens jedoch 500 €.
- 5.11 Organisation der Übernachtung im Schadenfall
- Der Versicherer übernimmt die Organisation für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen unbewohnbar (z. B. durch Brand- oder Wasserschaden) wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- 5.12 Organisation der Hausbewachung bei Einbruch oder im Schadenfall
- a. Der Versicherer übernimmt die Organisation für die Bewachung der versicherten Wohnung durch regelmäßige Kontrollen durch Wachpersonal, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
 - b. Der Versicherer übernimmt die Anfahrtskosten des Leistungserbringers bis maximal 100 €.
- 5.13 Organisation der Möbelunterstellung nach Schadenfall
- a. Müssen Einrichtungsgegenstände wegen eines unvorhergesehenen Schadens am Haus oder an der Wohnung vorübergehend anderweitig untergebracht werden, organisiert der Versicherer den Transport und die Unterstellung der Einrichtungsgegenstände.
- b. Der Versicherer übernimmt die Anfahrtskosten des Leistungserbringers bis max. 100 €.
- 5.14 Organisation der Rückreise, Reiseabbruch im Schadenfall
- Erweist sich im Falle eines Schadens die Rückkehr des Versicherungsnehmers von einer Auslandsreise innerhalb Europas im geographischen Sinne als notwendig, organisiert der Versicherer die notwendigen Maßnahmen einer Rückreise.
- 5.15 24-Stunden-Handwerkerservice
- Unabhängig von einem Schadenfall steht dem Versicherungsnehmer das Netzwerk des Versicherers zur Verfügung. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt: Sanitärinstallateure, Dachdecker, Elektroinstallateure, Gas- und Heizungsinstallateure, Glaser, Schlüsseldienste, Haushüter, Fachleute für Alarmanlagen, Rohrreinigungsfirmlen. Die Kosten für die Reparatur und die Anfahrt des Handwerkers sind vom Versicherungsnehmer zu bezahlen.
- 6. Ausschlüsse**
- 6.1 zu Ziff. 5.2 Rohrreinigungsservice im Notfall
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
- a. die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war,
 - b. die Ursache für die Rohrverstopfung für die versicherte Person erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.
- 6.2 zu Ziff. 5.3 Sanitär-Installateurservice im Notfall
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen
- a. für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
 - b. für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
 - c. für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.
- 6.3 zu Ziff. 5.4 Elektro-Installateurservice im Notfall
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen
- a. für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
 - b. für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
 - c. für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.
- 6.4 zu Ziff. 5.5 Heizungs-Installateurservice im Notfall
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen
- a. für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
 - b. für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
 - c. für die Behebung von Schäden durch Korrosion.
- 6.5 zu Ziff. 5.6 Notheizung
- Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.
- 6.6 zu Ziff. 5.7 Schädlingsbekämpfung
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für die versicherten Personen erkennbar war.
- 6.7 zu Ziff. 5.8 Entfernung von Wespennestern
- Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
- a. die Existenz des Wespennests bereits vor Vertragsbeginn für die versicherten Personen erkennbar war,
 - b. das Wespennest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
 - c. dies aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.
- 7. Kündigung**
- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diese Zusatzbedingungen (ZB PDNS 2008) durch Erklärung in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - b. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- 8. Ende des Hausratversicherungsvertrages**
- Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrages erlöschen auch diese Zusatzbedingungen (ZB PDNS 2008).